

§ 0453 BGB

(1) Die Vorschriften über den Kauf von [Sachen](#) finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen [Unternehmer](#) sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § [433 Abs. 1 S. 1 BGB](#) und § [475 Abs. 1 BGB](#) über die [Übergabe](#) der Kaufsache und die Leistungszeit sowie
2. § [433 Abs. 1 S. 2 BGB](#), die §§ [434 BGB](#) bis [442 BGB](#), [475 Abs. 3 S. 1](#) sowie [Abs. 4 bis 6 BGB](#) und die §§ [476 BGB](#) und [477 BGB](#) über die Rechte bei Mängeln.

An die Stelle der nach Satz 2 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a Untertitel 1.

(2) Der [Verkäufer](#) trägt die Kosten der Begründung und Übertragung des Rechts.

(3) Ist ein Recht verkauft, das zum [Besitz](#) einer [Sache](#) berechtigt, so ist der [Verkäufer](#) verpflichtet, dem [Käufer](#) die [Sache](#) frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben.

Fassung ab 01. Jan 2022

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

(1) Die Vorschriften über den Kauf von [Sachen](#) finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung. Auf einen Verbrauchervertrag über den Verkauf digitaler Inhalte durch einen [Unternehmer](#) sind die folgenden Vorschriften nicht anzuwenden:

1. § [433 Abs. 1 S. 1 BGB](#) und § [475 Abs. 1 BGB](#) über die [Übergabe](#) der Kaufsache und die Leistungszeit sowie
2. § [433 Abs. 1 S. 2 BGB](#), die §§ [434 BGB](#) bis [442 BGB](#), [475 Abs. 3 S. 1](#) sowie [Abs. 4 bis 6 BGB](#) und die §§ [476 BGB](#) und [477 BGB](#) über die Rechte bei Mängeln.

An die Stelle der nach Satz 1 nicht anzuwendenden Vorschriften treten die Vorschriften des Abschnitts 3 Titel 2a Untertitel 1.

(2) - (3) ...

Fassung bis einschl 31. Dez 2021

§ [453 BGB](#) Rechtskauf

(1) Die Vorschriften über den Kauf von [Sachen](#) finden auf den Kauf von Rechten und sonstigen Gegenständen entsprechende Anwendung.

(2) Der [Verkäufer](#) trägt die Kosten der Begründung und Übertragung des Rechts.

(3) Ist ein Recht verkauft, das zum [Besitz](#) einer [Sache](#) berechtigt, so ist der [Verkäufer](#) verpflichtet, dem [Käufer](#) die [Sache](#) frei von Sach- und Rechtsmängeln zu übergeben.